

§ 294a Sozialgesetzbuch V

Mitteilungspflicht bei sexueller Gewalt aufgehoben

Der Gesetzgeber hat kürzlich einer Forderung der Ärzteschaft Rechnung getragen und die Mitteilungspflicht gegenüber gesetzlichen Krankenkassen im Falle von sexueller Gewalt gegen Erwachsene aufgehoben. Für diese Änderung des § 294a des fünften Sozialgesetzbuches hat sich unter anderem der 118. Deutsche Ärztetag in Frankfurt am Main eingesetzt. Seit Mitte April 2017 hat bei Gesundheitsschäden in Folge von sexueller Gewalt eine Mitteilung an die Krankenkasse lediglich dann zu erfolgen, wenn die oder der Versicherte ausdrücklich eingewilligt hat. Damit wird die ärztliche Schweigepflicht bei der Betreuung und Behandlung von Opfern sexualisierter oder häuslicher Gewalt ebenso gestärkt wie das Selbstbestimmungsrecht der betroffenen Frauen und Männer. Katja Grieger vom Bundesverband der Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe

betonte, dass die Mitteilungspflicht bei allen gesundheitlichen Schäden, die Folge von sexueller, körperlicher und emotionaler Gewalt sind, aufgehoben

worden sei. Insbesondere psychische Misshandlungen würden in ihrem Ausmaß und ihren massiven Auswirkungen für die Betroffenen oft unterschätzt. *bre*



Das Arztgeheimnis bei der Behandlung von Opfern sexualisierter und häuslicher Gewalt wurde gestärkt.

Foto: VadimGuzhva/Fotolia.com

Hellblau und reißfest

Ärztekammer führt Arztausweise ein

„Da es oftmals notwendig ist, daß Ärzte sich als solche ausweisen müssen, hat die Ärztekammer Nordrhein beschlossen, den ihr angeschlossenen Ärzten auf Antrag besondere von uns gedruckte Arztausweise zur Verfügung zu stellen.“ Diese Bekanntmachung in der Ausgabe vom 8. Juni 1967 des *Rheinischen Ärzteblatts* ist die Geburtsstunde des Arztausweises in Nordrhein. Das Dokument hatte über viele Jahre etwa die Größe eines Schülerausweises und wurde auf hellblauem, reißfestem Papier gedruckt. Die Anträge waren an die jeweils zuständige Kreisstelle zu richten. Die Kammer erhob eine Antragsgebühr von zwei Deutsche Mark. Die Verlängerung kostete vor 50 Jahren eine Mark. Der papierene Ausweis hatte 45 Jahre Bestand. Im Jahr 2012 löste der elektronische Arztausweis light im Scheck-

karten-Format die Papierversion ab. Eine Gebühr wird heute nicht mehr erhoben.

Für 10.000 DM ließ ein Universitätsrektor „Lagerbestände an Sekt, Wein, Spirituosen und alkoholfreien Getränken, Tabak- und Küchenwaren“ kaufen. Das Geld stammte aus einer Spende für „Forschungsarbeiten“. Diesen Kauf rügte der Landesrechnungshof als „bestimmungswidrig“, wie das *Rheinische Ärzteblatt* in der gleichen Ausgabe berichtete. Mit den Getränken wurden nicht etwa Gäste bei Veranstaltungen bewirtet, sondern sie wurden „in erheblichem Umfang auch an die Bediensteten der Universität zum Privatverbrauch gegen Entgelt und Hinzurechnung eines Verwaltungskostenzuschlags von zehn Prozent auf die Einkaufspreise verabreicht“.

bre

Kongress

Freie Ärzteschaft lädt zum Diskurs

„Gute Medizin braucht Freiheit und Finanzierung.“ – Mit dieser Forderung lädt die Freie Ärzteschaft in diesem Jahr zum Kongress Freier Ärzte ein für Samstag, 17. Juni 2017 von 10.30 bis 16 Uhr in die Katholische Akademie, Hannoverstraße 5b in Berlin. Diskutiert werden Themen wie „Geld und Diagnosen“ sowie die Digitalisierung in der Medizin. Über die Frage, ob eine Privatversicherung für alle eine Alternative zur gesetzlichen Krankenversicherung sein kann, spricht unter anderem Wieland Dietrich, Bundesvorsitzender der Freien Ärzteschaft. Anmelden können Sie sich per E-Mail an mail@freie-aerzteschaft.de oder telefonisch unter 0201 6858-6090. *jf*